

BesPR Info West

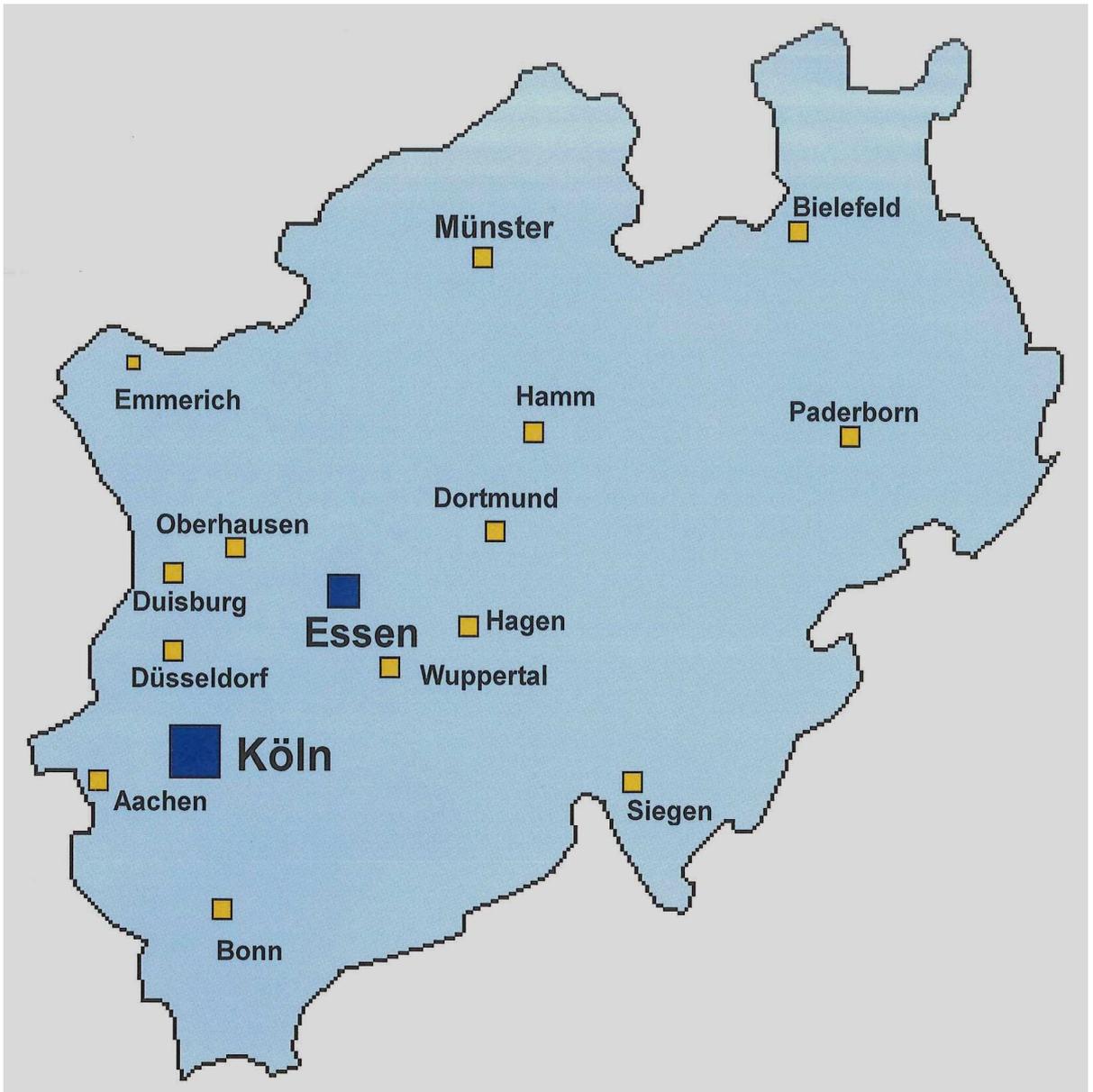
Ausgabe 1; Dezember 2016

Der Besondere Personalrat

beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle West



INFORMATIONEN FÜR ZUGEWIESENE BEAMTINNEN UND BEAMTE
BEI DER DB AG UND DEN AUSGEGLIEDERTEN GESELLSCHAFTEN



Grußwort des Vorsitzenden des BesPR West



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
derzeit ist vieles im Wandel, sowohl in den verschiedensten Unternehmensteilen der DB AG, als auch im „normalen“ gesellschaftlichen Umfeld. Positiv betrachtet kann man feststellen, Veränderungen beinhalten immer die Chance einer Verbesserung.

Auch Gutes kann man immer noch ein wenig verbessern, daher erscheint die BesPR Info West ab sofort in dieser (neuen) Aufmachung.

Wir hoffen Euch damit auch weiterhin wichtige und interessante Themen, als auch einen kurzen Überblick über das jeweilige letzte halbe Jahr unserer Tätigkeit, vermitteln zu können.

Gleichwohl würden wir uns über ein Feedback Eurerseits in Form von Anregungen und Zuschriften sehr freuen.

Ich wünsche daher allen im Namen des gesamten Plenums des BesPR West, viel Freude beim Lesen der neuen Ausgabe!

Mit kollegialem Gruß

Euer Ralph Squire

Rückblick Zeitraum Juni – Dezember 2016 kurzgefasst!

Im Zeitraum vom **Juni 2016 bis Dezember 2016** erteilte das Plenum des BesPR West in **215** Fällen die Zustimmung zu beamtenrechtlichen Höherbewertungen, **die nach Ablauf der Warte- und ggf. Erprobungszeiten zu Beförderungen führten.**

Die Wartezeiten betragen seit Beginn des Jahres 2016 für alle Laufbahnen, **1 Monat** nach Festsetzung des Anwärterdienstalters, einzig beim **M 9 Z** beträgt dagegen die Wartezeit, ebenfalls übers gesamte Jahr 2016, **2 Monate!**

Bewertung	Anzahl
M8	28
M9	42
M9 Z	13
tM 8 /Wm 8	1
tM9 /Wm 9	35
tM9 Z / Wm 9 Z	13
Lokf 9	45
Lokf 9 Z	16

Bewertung	Anzahl
G11	1
G12	16
G13	6
tG 11	
tG 12	1
tG 13	8
tG 13 Z	4

In insgesamt 8 Sitzungen behandelte der BesPR, unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten **70** Versetzungen (incl. Job Service), **243** Verlängerungen und **266** Abordnungen zu anderen Betrieben im DB Konzern.

Die entsprechenden Zustimmungen wurden erteilt.

Die Behandlung von **4** Laufbahnwechseln sowie **323** Zuruhesetzungen runden den Kurzüberblick über die Tätigkeit des BesPR West für diesen Zeitraum ab.

Dieses sind natürlich nur die „nackten Zahlen“, dass wir unseren beamteten Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat täglich zur Seite stehen und sie in Besoldungsangelegenheiten, Beamten- und Laufbahnrecht, Angelegenheiten der KVB, Bahnarztangelegenheiten und vieles mehr beraten, ist für uns selbstverständlich!

Die außerdienstliche Erreichbarkeit oder der Preis der Flexibilität

Ständige Erreichbarkeit auch außerhalb der Dienstzeiten und der Dienststelle – ist für viele Beschäftigte und nicht nur derer die im Wechseldienst tätig sind, ein allgegenwärtiges Problem.

Auch das Bundesarbeitsministerium setzt sich damit auseinander. Bundesministerin Andrea Nahles warnt davor, Flexibilität grenzenlos auszuweiten.

Zitat:

>> Wir brauchen Flexibilität für die Unternehmen, aber auch Flexibilität, die die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernst nimmt. Ständige Erreichbarkeit kann nicht der Preis für Flexibilität sein. <<

Oftmals bilden verschiedenste Betriebs- bzw. Gesamtbetriebsvereinbarungen, sowie gegebenenfalls getroffene Dienstvereinbarungen dabei die Leitlinien zum Umgang mit der außerdienstlichen Erreichbarkeit. Dabei sollte insbesondere Arbeitgeber bzw. Dienstherr sich ihrer besonderen Fürsorgeverantwortung bewusst sein.

Jeder Mensch benötigt Erholung von der Arbeit, um seine Arbeitskraft zu regenerieren. Durch die ständige Erreichbarkeit im Beruf, auch außerhalb der Arbeitszeit, wird dieses erschwert und teilweise sogar unmöglich gemacht. Das belastet einerseits den Arbeitnehmer selbst, andererseits aber auch dessen Familie. Bricht diese durch die Mehrbelastung auseinander, droht sich die Lage noch zu verschärfen.

Namhafte Institute wie die Universität Bielefeld, die Beuth Hochschule für Technik Berlin oder das Wissenschaftliche Institut der AOK, veröffentlichen regelmäßig Untersuchungen die als Ergebnis die Auswirkungen einer ständigen Erreichbarkeit im Beruf für die Betroffenen und deren Umfeld darlegen

Bei den Betroffenen steigt nämlich das Risiko, an psychischen Beschwerden zu erkranken, was wiederum zu kostenintensiven beruflichen Ausfallzeiten führen kann. Letztlich resultieren daraus sogar möglicherweise Mehrbelastungen für die ganze Gesellschaft.

Fazit: Die verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten, die zu einer ständigen Erreichbarkeit im Job führen, sind Segen und Fluch zugleich. Auf der einen Seite können sich kurzfristig bietende Chancen ergriffen, Flexibilitätspotenziale genutzt und Produktivitätsvorteile generiert werden. Andererseits drohen aber auch Stress und Überanstrengung, die nicht nur die persönliche Gesundheit des Arbeitnehmers, sondern auch das Familienleben gefährden können. Letztlich betrifft dieses dann oft auch das Unternehmen.

Betroffen sind immer beide Seiten. Daher sollten auch immer Initiator sowie Betroffener sich bemühen die richtige Balance zu finden. Es gilt, die Chancen der universellen Erreichbarkeit zu nutzen und gleichzeitig deren Risiken zu minimieren. Fallweise – etwa bei besonders wichtigen und dringenden Projekten – kann es sinnvoll sein, auch außerhalb des Büros und nach der Arbeitszeit erreichbar zu sein. Das sollte aber nicht zum Regelfall werden und zudem durch entsprechende Freiräume ausgeglichen werden.

Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten

Immer wieder stellt sich die Frage was darf ich als beamteter Kollege/in zusätzlich zu meinem regulären Dienst noch an Tätigkeiten ausführen und wo ist es wie geregelt.

Die Voraussetzungen, unter denen Beamte eine Nebentätigkeit ausüben dürfen, sind gesetzlich geregelt. Das Nebentätigkeitsrecht des Bundes ist in §§ 97 bis 105 Bundesbeamtengesetz geregelt. Entsprechend der Ermächtigungsregelung in § 104 BBG sind weitere Vorschriften zur Nebentätigkeit zudem in der Bundesnebtätigkeitsverordnung zu finden.

Der Begriff der Nebentätigkeit wird in § 97 Abs.1 BBG definiert.

- (1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.
- (2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich – rechtlichen Dienst – oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.
- (3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.
- (4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pfllegschaft.

Formen von Nebentätigkeiten			
Nebentätigkeit			
Nebenberufliche Tätigkeiten		Freizeitaktivitäten	
Nebenamt	Nebenbeschäftigung	Ehrenamt	Freizeitaktivitäten
<ul style="list-style-type: none"> ■ vom Hauptamt abgegrenzter Aufgabenkreis in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis 	<ul style="list-style-type: none"> ■ selbständige Tätigkeiten ■ Normale Beschäftigungsverhältnisse ■ Minijobs 	<ul style="list-style-type: none"> ■ öffentliche Ehrenämter ■ unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pfllegschaft von Angehörigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ eigene Haushaltsführung ■ private Eigenleistungen ■ Nachbarschaftshilfe ■ Unterstützung von Verwandten
Rechtlich relevante Nebentätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 BNV, in der Regel genehmigungs- oder anzeigepflichtig		Keine rechtlich relevanten Nebentätigkeiten, aber anzeigepflichtig	Keine Regelungen im Nebentätigkeitsrecht

Ein besonderes Augenmerk ist der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Wunsch der Ausübung während der Phase der Beurlaubung zu widmen!
 In ihm wird die Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses wie folgt geregelt.

Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf die Ausübung von Nebentätigkeiten

Grund der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung	Regelung	Auswirkungen auf die Nebentätigkeit
Voraussetzungslose Teilzeit	bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 91 Abs. 1 BBG	Umfang wie bei vollzeitbeschäftigten Beamten mit Beachtung der Fünftelvermutung (§ 91 Abs. 2 BBG)
Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr bzw. Schwerbehinderte ab dem 55. Lebensjahr	grundsätzlich bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 93 Abs. 1 BBG	
Familienpolitische Teilzeit	bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 92 Abs. 1 BBG	Umfang wie bei vollzeitbeschäftigten Beamten; die Ausübung eines Zweiterberufes ist ausgeschlossen; die Nebentätigkeit darf dem Zweck der Teilzeit nicht widersprechen (§ 92 Abs. 3 BBG)
Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung	Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gemäß § 95 Abs. 1 BBG	Die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten sind nur in dem Umfang erlaubt, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten möglich sind. (§ 95 Abs. 3 BBG)

- (1) Ruhestands Beamte/innen, frühere Beamte /innen mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den **letzten fünf Jahren** vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, **vor** ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- (2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit Sorge besteht, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzung für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.
 (3) Zuständig ist die letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Diese Anzeigepflicht gilt nur für Nebentätigkeiten, die innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt werden. Sofern der Beamte das 65. Lebensjahr überschritten hat, verkürzt sich die Frist auf drei Jahre.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Ein aktueller tragischer Fall verdeutlicht einmal mehr, wie wichtig es ist hier „seiner Zeit“ wenigstens einen Schritt im Voraus zu sein.

Unabhängig vom Alter kann jeder in eine Situation kommen, in der andere Personen für einen entscheiden müssen. Um sicherzugehen, dass diese dann im eigenen Sinne handeln, bedarf es der frühzeitigen Regelung und der Anweisung von Vollmachten.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann man einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass man selbst nicht mehr geschäfts-, handlungs- und / oder einwilligungsfähig ist.

Die entsprechenden Vordrucke sind sowohl für KVB Mitglieder, als auch für nicht KVB Mitglieder/ Beihilfeberechtigte unter: <https://www.kvb.bund.de>

>kvb > Service herunter zu laden.

Eine Vorsorgevollmacht muss schriftlich und handschriftlich unterschrieben sein. Soll der Bevollmächtigte per Vorsorgevollmacht auch den Immobilienbesitz verwalten und dazu Entscheidungen treffen können oder zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigt sein, ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Weitergehende Informationen bzw. Vollmachten für den Umgang mit Banken und Versicherungen, sowie eine Patientenverfügung / Betreuungsverfügung sind beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) kostenfrei herunter zu laden.

<https://www.bmjv.de> >Service > Formulare, Muster, Vordrucke

Fragen zum Thema bitte an die Redaktion.

Sperrliste

gültig vom 11.12.2016 - 10.06.2017

Gattung	Zugnummer	ab	bis	Wochentag	Zeitraum
ICE	11	Köln Hbf	F-Flughafen Fernbf.	Mo	
ICE	26	Regensburg Hbf	Frankfurt(Main)Hbf	Fr	
ICE	72	Frankfurt(Main)Hbf	Hannover Hbf	Fr	
ICE	77	Hannover Hbf	Karlsruhe Hbf	So	
ICE	79	Hannover Hbf	Frankfurt(Main)Hbf	Fr	
EC	80	Kufstein	München Hbf	Sa	31.12.16 - 18.03.17
EC	87	München Hbf	Kufstein	Sa	31.12.16 - 18.03.17
EC	88	Kufstein	München Hbf	Sa	31.12.16 - 18.03.17
EC	89	München Hbf	Kufstein	Sa	31.12.16 - 18.03.17
ICE	278	Karlsruhe Hbf	Fulda	Fr	
EC	286	Kufstein	München Hbf	Sa	31.12.16 - 18.03.17
ICE	373	Frankfurt(Main)Hbf	Karlsruhe Hbf	Do, Fr, So, Mo	
ICE	513	Köln Hbf	Stuttgart Hbf	Mo	
ICE	514	Stuttgart Hbf	F-Flughafen Fernb.	Fr	
ICE	516	Stuttgart Hbf	Siegburg/Bonn	Do, Fr	
ICE	519	Köln Hbf	Stuttgart Hbf	Fr, So	
ICE	527	Köln Messe/Deutz Gl. 11-12	Frankfurt(Main)Hbf	Mo	
ICE	533	Bremen Hbf	Hannover Hbf	Mo	
ICE	546	Berlin Hbf	Hamm(Westf)	Fr, So	
ICE	556	Berlin Hbf	Hamm(Westf)	Fr, So	
ICE	596	Stuttgart Hbf	Berlin Hbf	Fr	
ICE	598	Frankfurt(Main)Hbf	Kassel-Wilhelmshöhe	Fr	
ICE	599	Frankfurt(Main)Hbf	Stuttgart Hbf	Fr	
ICE	620	Frankfurt(Main)Hbf	Köln Messe/Deutz Gl. 11-12	Di - Do	ab 07.03.17
ICE	621	Köln Messe/Deutz Gl. 11-12	München Hbf	Sa	
ICE	622	München Hbf	Köln Messe/Deutz Gl. 11-12	Mo - Do	
ICE	626	Frankfurt(Main)Hbf	Köln Messe/Deutz Gl. 11-12	Mo - Fr	
ICE	628	Würzburg Hbf	Köln Messe/Deutz Gl. 11-12	Fr	
ICE	629	Köln Messe/Deutz Gl. 11-12	München Hbf	Fr	
ICE	641	Dortmund Hbf	Berlin Hbf	Fr	
ICE	651	Hagen Hbf	Berlin Hbf	Fr	
ICE	691	Berlin Hbf	Stuttgart Hbf	Fr, So	
ICE	721	Frankfurt(Main)Hbf	München Hbf	Do	
ICE	816	Frankfurt(Main)Hbf	Montabaur	Do, Fr	
ICE	858	Hamm (Westf)	Köln Hbf	Fr, So	
ICE	880	Fulda	Hamburg Hbf	So	
ICE	941	Hamm (Westf)	Berlin Hbf	Fr	
ICE	951	Hamm (Westf)	Berlin Hbf	Fr	
ICE	1090	Stuttgart Hbf	Frankfurt(Main)Hbf	Fr	
ICE	1515	Hamburg Hbf	Berlin Hbf (tief)	So	
ICE	1538	Berlin Hbf (tief)	Frankfurt(Main)Hbf	So	
ICE	1615	Berlin Hbf (tief)	Leipzig Hbf	Fr	
ICE	1631	Frankfurt(Main)Hbf	Berlin Hbf (tief)	Fr, So	
ICE	1633	Frankfurt(Main)Hbf	Erfurt Hbf	Fr	
ICE	1636	Berlin Hbf (tief)	Frankfurt(Main)Hbf	Mo	
ICE	1716	Leipzig Hbf	Berlin Hbf (tief)	Mo - Fr	
TGV	9552	Mannheim Hbf	Saarbrücken Hbf	Fr	
ICE	9553	Saarbrücken Hbf	Mannheim Hbf	So	

Vorschau auf 2017 – einige Neuerungen die ab dem 01.01.2017 in Kraft treten!

1. Neues Mutterschutzgesetz kommt

Das neue Mutterschutzgesetz tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit dem Gesetz soll der bestmögliche Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen gewährleistet werden.

Die Regelungen zum Mutterschutz stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1952. Seither hat sich die Arbeitswelt, aber auch die Erwerbstätigkeit der Frauen selbst grundlegend gewandelt. Folgende wesentliche Änderungen im [Mutterschutzgesetz](#) kommen auf die Unternehmen zu

1a. Sonn- und Feiertagsarbeit

Nacharbeit bleibt für Schwangere auch weiterhin verboten. Eine Beschäftigung in den Abendzeiten zwischen 20 und 22 Uhr ist jedoch künftig möglich, wenn die Schwangere zustimmt und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Auch das Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot wird gelockert. Bisher sind nur einige wenige Branchen vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen: Krankenschwestern und Gastwirtinnen etwa, nicht aber Altenpflegerinnen und Journalistinnen. Künftig können Schwangere in allen Branchen, in denen Sonntagsarbeit gängig ist, ihren Einsatz anbieten. Das geschieht aber auf freiwilliger Basis und kann jederzeit widerrufen werden. Zum Ausgleich müssen Schwangere einen anderen freien Tag bekommen. Darüber hinaus dürfen Sie nicht allein im Dienst sein.

2. Erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum umstrittenen Tarifeinheitsgesetz

3. Pflegereform 2016-2017 - Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II - Leistungsausweitung für Pflegebedürftige ab 01.01.2017

§ 14 SGB XI - Begriff der Pflegebedürftigkeit

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird völlig neu definiert. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den nachfolgenden sechs Bereichen (Module):

- 1. Mobilität**
(z.B. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen etc.)
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
(z.B. z.B. örtliche und zeitliche Orientierung etc.)
- 3. Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen**
(z.B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)

4. **Selbstversorgung**
(z.B. Körperpflege, Ernährung etc. -> hierunter wurde bisher die "Grundpflege" verstanden)
5. **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
(z.B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**
(z.B. Gestaltung des Tagesablaufs)

Dabei spielen die bisherigen Zeitorientierungswerte keine Rolle mehr. Vielmehr geht es in der Regel um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten selbständig, teilweise selbständig oder nur unselbständig ausgeübt werden können.

Bei der Festlegung des Pflegegrades fließen die zuvor genannten Module in unterschiedlicher Wertigkeit bzw. Prozentsätzen ein. Bei Fragen oder Klärung der Sachstände bitte die jeweilige Pflegeversicherung kontaktieren!

- **2. Stufe der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zum 01.02.2017, Erhöhung um weitere 2,35 Prozent**
- **Geplante Änderungen an der [Bußgeldkatalog-Verordnung \(BKatV\)](#) (noch nicht in Kraft)**
- **Neuerungen für Geburten ab 1.3.2017: Kinderbetreuungsgeldkonto und Familienzeitbonus**

Kinderbetreuungsgeldkonto und Familienzeitbonus

Für Geburten ab 1. März 2017 gilt eine neue Rechtslage: Die derzeitigen vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) werden in ein sogenanntes KBG-Konto umgewandelt. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bleibt bestehen.

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ds rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (ds rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden. In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld 33,88 € täglich und in der längsten 14,53 € täglich, je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag, die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer. Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind 20 % dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages.

Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von 500 € je Elternteil. Damit soll die partnerschaftliche Aufteilung der Eltern bei der Kinderbetreuung angereizt werden.

Grundsätzlich müssen sich die Eltern bei der erstmaligen Antragstellung auf eine Anspruchsdauer ("Variante") einigen. Unter bestimmten Bedingungen und unter Einhaltung einer Frist ist jedoch eine einmalige Änderung der Anspruchsdauer möglich.

Neu ist die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile für die Dauer von bis zu 31 Tagen anlässlich des erstmaligen Wechsels (dies gilt auch für das einkommensabhängige KBG), wobei sich die Gesamtanspruchsdauer um diese Tage reduziert.

Bei der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld beträgt die Zuverdienst Grenze jeweils 6.800 € pro Kalenderjahr.

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem/der Arbeitgeber/in) unterbrechen, ist ein "Familienzeitbonus" in Höhe von 22,60 € täglich vorgesehen (der auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird). Dieser Bonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren. Während der Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Für Geburten bis 28.2.2017 bleibt grundsätzlich die bisherige Rechtslage bestehen:

Bei der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird aber jeweils die Zuverdienst Grenze ab dem Kalenderjahr 2017 von 6.400 € auf 6.800 € angehoben.



Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Bald ist wieder Weihnachten. Weihnachten, das heißt für viele von uns, Zeit zu haben. Zeit zum Besinnen, Zeit zum Entspannen und das Wichtigste - endlich einmal wieder Zeit für die Familie zu haben.



Der Besondere Personalrat der BEV-Dienststelle West sowie die Besonderen Schwerbehindertenvertrauenspersonen (BesVdsM) wünschen Euch, diese Zeit nutzen zu können, um mit innerer Ruhe und Abstand zur Hektik des Alltags das alte Jahr abzuschließen und sich mit den gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen dem neuen Jahr positiv zuzuwenden.

Am Ende dieses Jahres sagen wir "Herzlichen Dank" für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.



Euch persönlich und Euren Familien wünschen wir eine friedliche Adventszeit, frohe und besinnliche Weihnachtstage, einen guten Rutsch und ein gesundes, erfolgreiches Jahr **2017**.

Euer Besonderer Personalrat beim BEV - Dienststelle West -

*Ralph Squire -
Birgit Neumann – Michael Berheide -
Iris Steinmann – Markus Gamisch
Michael Welon-Neuer – Harald Vorhauer – Johann Begon*

BesVdsM

*Uwe Hellmich
Jörg Koblenzer*

BesPR-Büro

*Angelika Knödler - Dirk Salm
Angelika Kuster*

<p>BesPR I</p> <p>Köln / Essen</p> 	<p>Vorsitzender Ralph Squire</p> <p>Laufbahnen gehobener technischer und nt. Dienst sowie Bewertungen, Aufstieg zum gehobenen technischen und nt. Dienst, Angelegenheiten BPersVG, BetrVG, Allgemeine Angelegenheiten, Beamten- und Laufbahnrecht, Einigungsstellenverfahren, Angelegenheiten KVB, Bahnarztangelegenheiten, Tauvo</p> <p>ralph.squire@bev.bund.de</p>	<p>(0221) 7762-430</p> <p>(0201) 2447-432</p> <p>0151 / 1744 9650</p>
<p>BesPR II</p> <p>Köln</p> 	<p>Stellvertretende Vorsitzende Birgit Neumann</p> <p>DB JobService, Arbeitszeitangelegenheiten, Beurteilungen, Mitarbeitergespräche, Grundsätze der Laufbahnverordnung, Angelegenheiten KVB, Behördenleitbild</p> <p>birgit.neumann@bev.bund.de</p>	<p>(0221) 7762-436</p> <p>0151 / 1744 9652</p>
<p>BesPR III</p> <p>Essen</p> 	<p>Freigestelltes Mitglied Michael Berheide</p> <p>Laufbahnangelegenheiten einfacher u. mittlerer nt. Dienst sowie Bewertungen, Aufstieg zum mittleren nt. Dienst, Beurteilungen, Mitarbeitergespräche, Versorgungs- und Arbeitszeitangelegenheiten, Planung und Vorbereitung von Versammlungen und Infoveranstaltungen, Angelegenheiten KVB</p> <p>michael.berheide@bev.bund.de</p>	<p>(0201) 2447-430</p> <p>0171 / 2202 481</p>
<p>BesPR IV</p> <p>Essen</p> 	<p>Freigestelltes Mitglied Harald Vorhauer</p> <p>Laufbahn d. Lokführer DB Fernverkehr, Laufbahn d. Lokführer DB Regio, Schriffführer, Fahrvergünstigungen, Haftpflichtangelegenheiten, Sonderaufgaben des Vorsitzenden / Büro Essen, Arbeits- und Umweltschutz Büro Essen</p> <p>harald.vorhauer@bev.bund.de</p>	<p>(0201) 2447-421</p> <p>0170 / 9142 101</p>
<p>BesPR V</p> <p>Köln</p> 	<p>Freigestelltes Mitglied Iris Steinmann</p> <p>Laufbahnen mittlerer nt. Dienst, einfacher Dienst sowie Bewertungen, Nebenbezüge, Aufstieg zum mittleren nt. Dienst, Stellenplan, Angelegenheiten UVB, EDV-, PC- und Datenschutzangelegenheiten Büro Köln</p> <p>iris.steinmann@bev.bund.de</p>	<p>(0221) 7762-432</p> <p>0170 / 9142 288</p>

<p>BesPR VI</p> <p>Köln</p> 	<p>Freigestelltes Mitglied Michael Welon-Neuer</p> <p>Laufbahnen d. Werkmeister und TBAss, sowie Bewertungen Aufstieg zum mittleren technischen Dienst, Wohnungs- und Urlaubsangelegenheiten, Reisekosten, Umzugskosten, Besoldungsangelegenheiten, Datenpflege</p> <p>michael.welon-neuer@bev.bund.de</p>	<p>(0221) 7762-431</p> <p>0170 / 2297 559</p>
<p>BesPR VII</p> <p>Essen</p> 	<p>Freigestelltes Mitglied Markus Gamisch</p> <p>Laufbahn d. Lokführer DB Cargo sowie Bewertungen, Erstellung Info BesPR, Mithilfe bei Planung und Vorbereitung von Versammlungen und Infoveranstaltungen, EDV-, PC- und Datenschutzangelegenheiten Büro Essen</p> <p>markus.gamisch@bev.bund.de</p>	<p>(0201) 2447-433</p> <p>0160 / 9747 7307</p>
<p>BesPR VIII</p> <p>Köln</p> 	<p>Freigestelltes Mitglied Johann Begon</p> <p>Laufbahnangelegenheiten einf./mittlerer Dienst DB Sicherheit und DB Zeitarbeit, stv. Schriftführer, Arbeits- und Umweltschutz Büro Köln, Fahrvergünstigungen, Angelegenheiten UVB, Sonderaufgaben des Vorsitzenden Büro / Köln</p> <p>johann-peter.begon@bev.bund.de</p>	<p>(0221) 7762-433</p> <p>0151 / 5270 6895</p>
<p>BesVdsM</p> <p>Köln</p> 	<p>Uwe Hellmich</p> <p>Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen</p> <p>uwe.hellmich@bev.bund.de</p>	<p>(0221) 7762-440</p> <p>(0201) 2447-440</p> <p>0160 / 9740 3601</p>

Impressum / Ansprechpartner

BesPR Info West

Informationen und Wissenswertes
des Besonderen Personalrates West
beim Bundeseisenbahnvermögen

Dienststelle West

Ausgabe erscheint halbjährlich

Anschrift:

Bundeseisenbahnvermögen

Dienststelle West

Werkstattstraße 102

50733 Köln

Außenstelle Essen

Hachestraße 61

45127 Essen

Redaktion:

Ralph Squire

ggf. Michael Berheide

ggf. Markus Gamisch

E-Mail:

Markus.Gamisch@bev.bund.de

Michael.Berheide@bev.bund.de

v. i. S. d. P.: Ralph Squire, Vorsitzender